



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LÜDWIGSBURG
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Ludwigsburg · Postfach 80 07 09 · 70507 Ludwigsburg

Landratsamt
Ludwigsburg
Postfach 760
71607 Ludwigsburg

Ludwigsburg 24.08.2018
Name Michael Hahn
Durchwahl 0711 904-11407
Aktenzeichen 14-2244.-0 / 07
(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunale Wirtschafts-
und Finanzaufsicht

➤ Überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Ludwigsburg in den Jahren 2013 bis 2016

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt BW vom 06.10.2017 und
Schreiben der GPA vom 19.04.2018; Az.: 2-124001

Schreiben des Landratsamtes Ludwigsburg an die GPA vom 28.02.2018
und vom 18.07.2018; Az.: 61/Imsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die Bauausgaben des Landkreises Ludwigsburg in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2013 bis 2016, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung, im Frühjahr 2017 geprüft. Von einer Schlussbesprechung (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte im Hinblick auf die Prüfungsergebnisse abgesehen werden.

Zum anschließenden Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 06.10.2017 hat das Landratsamt Ludwigsburg inzwischen mit den beiden o.g. Schreiben vom 28.02.2018 und vom 18.07.2018 jeweils fristgerecht Stellung genommen.

Nach der Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg vom 28.02.2018 und der ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2018 sind die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 06.10.2017 festgestellten Anstände erledigt oder können aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten.

Abschlussbestätigung

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Landkreises Ludwigsburg in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2013 bis 2016 wird hiermit die **uneingeschränkte Bestätigung** gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Kreistags über den Abschluss dieser Prüfung wird hingewiesen (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat eine Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hahn

